

52. Wie sind Schadensersatzansprüche nach §§ 12, 13 RFG. in Kapital und Rente aufzuteilen?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 16. Dezember 1937 i. S. Ml. und Ma.
(Bekl.) m. S. (Rl.). VI 126/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 15. Dezember 1933 erlitt der Kläger infolge Zusammenstoßes seines Kraftwagens mit der dem Beklagten zu 1 gehörigen, vom Beklagten zu 2 gesteuerten Kraftmaschine einen Unfall, bei dem er schwer verletzt wurde. Auf seine Schadensersatzklage hin haben die Vorinstanzen den Zweitbeklagten, das Landgericht auch den Erstbeklagten, nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen verurteilt. Das Kammergericht dagegen hat entschieden, daß der Erstbeklagte nur aus dem Kraftfahrzeuggesetz hafte und dem Kläger danach — von Sachschäden abgesehen — 32 RM. Massagekosten, 1860 RM. Verdienstentgang und 1920 RM. Mehraufwendungen, zusammen 3812 RM. zu ersetzen und eine Rente von 125 RM. monatlich vom 1. November 1934 ab zu zahlen habe.

Die Revision des Erstbeklagten führte, ohne sonst Erfolg zu haben, zur Herabsetzung der Rente aus folgenden

Gründen:

Der Schädiger hat für Personenschäden im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes höchstens ein Kapital von 25 000 RM. oder dessen 6%ige Verzinsung in Form einer Rente von 1500 RM. jährlich zur Verfügung zu stellen. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Begrenzung der Höchstbeträge in § 12 Abs. 1 Nr. 1 RFG. aus dem Zweifel, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen ein Schaden durch Kapital oder durch Rente abzugelten ist oder ob der Verletzte Rente bis zu deren Höchstfuß fordern und daneben den überschießenden Betrag als Kapital (unter entsprechender Kürzung der Rentenbeträge) geltend machen kann. Wenn dem Verletzten etwa wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Vermehrung der Bedürfnisse ein laufender Schaden von 6000 RM. jährlich für etwa 10 Jahre lang erwachsen ist, so würde er unter der

Möglichkeit, ihn als Kapital geltend zu machen, für die ersten 4 Jahre 2 Monate 25 000 RM. erhalten, allerdings keine weitere Rente. Muß er ihn jedoch als Rente geltend machen, so erhielt er in den 10 Jahren in Raten zusammen nur 15 000 RM. Bei hohen kurzfristigen Schäden ist also die Kapitalzahlung für den Verletzten günstiger.

Zwingend wird die Form der Rente durch § 13 Abs. 1 RFG. nur „für die Zukunft“ angeordnet. Das bürgerliche Recht sieht die Rentenzahlung als Regel an (§ 843 Abs. 1 BGB.) und läßt die Kapitalzahlung nur als Ausnahme zwecks Abfindung zu (a. a. O. Abs. 3). Wenn § 13 Abs. 1 RFG., der sich im übrigen an die Regelung des § 843 Abs. 1 BGB. anlehnt, die Worte „für die Zukunft“ hinzufügt, so kann das nichts anderes bedeuten, als daß ein laufender Schaden von einem bestimmten späteren Zeitpunkt ab in Form einer Rente innerhalb der Höchstgrenzen des § 12 RFG. zugesprochen werden muß (Ausnahme § 13 Abs. 2 Satz 1). Als maßgebender Zeitpunkt ist im Falle prozessualer Geltendmachung der Ansprüche in Übereinstimmung mit den Entscheidungen RGZ. Bd. 133 S. 179 und Bd. 151 S. 5 die Zeit der Erlassung des Urteils anzusehen.

Für die vorhergehende Zeit wird die Kapitalforderung die Regel sein. Jedoch hat der Verletzte die Wahl, ob er einen Schaden als Kapital oder als Rente geltend machen will. Der Schuldner ist in jedem Falle durch die Höchstgrenzen des § 12 RFG. geschützt, während er andererseits den doch tatsächlich entstandenen Schaden auch bis zu diesen Höchstgrenzen ersetzen muß. Setzt sich die Schadensberechnung aus mehreren Posten zusammen (z. B. Heilungskosten, infolge der Verletzung entgangene Aufträge, Einstellung einer Hilfskraft), so kann der Verletzte einen Schadensposten als Kapital, einen anderen als Rente fordern. Dagegen ist er im Interesse einer klaren Abgrenzung nicht berechtigt, den gleichen Posten (Einstellung einer Hilfskraft für 150 RM. monatlich) zu zerreißeln und ihn etwa bis zum Rentenhöchstbetrage (125 RM. monatlich) als Rente, die Mehrforderung (die Summe der restlichen 25 RM. monatlich) aber in Anrechnung auf den Kapitalhöchstbetrag zu berechnen. Das würde zu einer fast unmöglichen, jedenfalls undurchsichtigen Rechnung führen, weil die Kapitalanteile jeweils die Rentenhöchstsätze mindern, die dort abgehenden Rentenrestbeträge wiederum die Kapitalanteilsreste erhöhen müßten usw. Wie dem Verletzten auf der einen Seite die Wahl der seinen ganzen Schaden am besten deckenden Berechnungs-

art zuzubilligen ist, so muß er andererseits sich für das eine oder das andere entscheiden und die sich aus den Höchstgrenzen des § 12 RFG. ergebenden Folgen auf sich nehmen.

Für die Zeit bis zum Urteil ist daher zunächst zu prüfen, ob und wie weit der Schaden als Kapital geltend gemacht worden ist. Dieser Betrag und nicht die Rente bildet den Ausgangspunkt der Berechnung. Übersteigt oder erreicht der Kapitalbetrag den Höchstsaß des § 12 RFG., so sind alle Möglichkeiten erschöpft und ist für eine weitere Geltendmachung kein Raum. Bleibt der Kapitalbetrag unter dem Höchstsaß, so dient der verbleibende Rest zur Deckung des weiteren Rentenschadens, gibt aber zugleich dessen Höchstgrenzen an. Für eine gesonderte Rente neben dem Kapital steht dann nur noch ein Höchstbetrag von 6% des restlichen Kapitalhöchstsaßes zur Verfügung.

Die Anträge sind erforderlichenfalls im Wege des Fragerechts darzustellen. Das wird insbesondere in den Fällen notwendig sein, wo der Kläger, von einem Anspruch aus unerlaubter Handlung ausgehend, seinen vollen Schaden nach den Berechnungsgrundsätzen des bürgerlichen Rechts geltend gemacht hat, während das Gericht nur nach dem Kraftfahrzeuggesetz erkennen will. Unter Umständen kann sich die Stellung von Hilfsanträgen mit geänderter Berechnung empfehlen. Notfalls ist der vermutliche Wille des wahlberechtigten Klägers im Wege der Auslegung zu ermitteln.

Im Falle der Geltendmachung von Schäden und der Befriedigung des Geschädigten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens ist in gleicher Weise, vom Kapital ausgehend, zu verfahren.

Im vorliegenden Falle sind die 32 RM. Massagekosten sowie die 1860 RM. für einmalig ausgefallene Wäntelaufträge schlechthin als Kapitalforderung anzusehen. Die 1920 RM. sind Auslagen für die Einstellung einer Hilfskraft vom Unfalltage bis zum 30. Oktober 1934. Sie stellen allerdings ähnlich wie die vom 1. November 1934 ab zugesprochene Rente eine Entschädigung für die Minderung der Arbeitskraft des Klägers dar. Sie sind aber im Gegensatz zu der Rente nicht auf die Person des Klägers und den Wert seiner Arbeitskraft abgestellt. Der Kläger hat hier vielmehr weitmöglichst die Erstattung der von ihm aufgewendeten baren Auslagen begehrt und zugesprochen erhalten. Daher ist auch dieser Posten als Kapitalbetrag anzusehen.

Infolgedessen sind insgesamt 3812 RM. von der Höchstsumme von 25000 RM. abzusetzen. Die verbleibenden 21188 RM. gestatten, zu 6% umgerechnet, nur noch eine Jahresrente von 1271,25 RM. oder monatlich 105,94 RM., so daß die vom 1. November 1934 zugesprochene Rente auf diesen gesetzlichen Höchstbetrag gekürzt werden muß.

Der Gegeneinwand des Klägers, daß von den 1920 RM. ein Betrag von $10\frac{1}{2}$ Monaten mal 125 RM. gleich 1312,50 RM. als derjenige Betrag, den er auch als Rente hätte geltend machen können, abzusetzen und nur der Überschuß auf das Kapital anzurechnen wäre, scheidet daran, daß es, wie oben dargelegt, unzulässig ist, den gleichen Posten zu zerreißen. Es stand bei ihm, den Schadensersatz vom Unfalltage in Form einer Rente geltend zu machen. Dann wären diese Beträge aber auch durch den gesetzlichen Höchstfuß begrenzt worden. Wenn der Kläger den Schaden für diese Zeit jedoch als Kapital begehrt, um seine Auslagen voll ersetzt zu erhalten, so muß er sich die Kapitalbeträge auch voll anrechnen lassen.